

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
agpure® W2
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Additiv für die antimikrobielle Funktionalisierung von filmbildenden Substraten, wie Farben, Lacken, Harzen, Polymeren und sonstigen Dispersionen.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
RAS AG
An der Irlter Höhe 3a
93055 Regensburg, Deutschland
E-Mail: office@ras-ag.com
- 1.4. Notrufnummer: +49 (0) 89 19240
(Giftnotruf München – durchgehend besetzt)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:
Der Stoff ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht eingestuft.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:
Entfällt.

Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Entfällt.

Sicherheitshinweise - **P-Sätze:** Entfällt.

Bemerkung:
Das Etikett muss folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar enthalten:
Dieses Produkt enthält ein Nanomaterial: Silber (nano).
- 2.3. Sonstige Gefahren:
Nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmte Gemische.

Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt: **Staubbelastung.**

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.
- 3.2. Gemische:
Nanosilber (sphärisch, < 100nm) in Titandioxid.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Bezeichnung	CAS Nr.	EU Nr.	REACH Reg. Nr.	Konz. (%)	Einstufung: 1272/2008/EG (CLP)		
					Gefahrenpiktogramm	Gefahrenklasse	H-Sätze
Silber, metallisch*/**	7440-22-4	231-131-3	-	Ca. 2%	-	-	-
Trimethylpropan*/**/**	77-99-6	201-074-9	01-21194867 99-10-xxxx	0,1-0,45%	GHS 08	Repr. 2	H361
Titandioxid**	13463-67-7	236-675-5	-	Ca. 98%	-	-	-

*: Vom Hersteller klassifizierte Substanz oder Substanz, die keine obligatorische Klassifikation gemäß den EU-Richtlinien hat.

** : Substanz, die Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz hat.

***: Auf Grundlage einer kürzlich durchgeführten Studie zur Reproduktionstoxizität (OECD 443) haben der Hersteller und andere Mitglieder des reach Konsortiums eine Selbstklassifizierung von TMP als möglicherweise reproduktionstoxisch (Repr. Kat. 2) vorgenommen. Die Gruppe legte auch neue Derived No Effect Levels (DNEL) fest. Der neue für TMP vorgeschlagene inhalative DNEL für Arbeitnehmer beträgt 3,3 mg/m³ (langfristig, systemisch).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Betroffene Person an die frische Luft bringen.
- Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Benetzte Kleidung ablegen, betroffene Haut mit viel Wasser abwaschen.
- Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, bei anhaltenden Beschwerden Augenarzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG5.1. Löschmittel:5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Produkt ist nicht brennbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Schutzmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

Vermeidung von Staubentwicklung.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das verschüttete Produkt und die Abfälle müssen nach den geltenden Umweltschutzbestimmungen behandelt werden. Das Produkt und die entstehende Abfälle nicht in die Abwasserkanäle/den Boden/das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Im Falle einer Umweltverschmutzung die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sofort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten!

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Technische Maßnahmen:

SICHERHEITSDATENBLATT

RAS AG, D-93055 Regensburg

Nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010
Seite 3 von 9 Erstellung: 28.09.2016

agpure® W2
Überarbeitung: 31.07.2020

Ersetzt Fassung vom: 30.06.2020

Gegebenenfalls für Objektabsaugung.
Behälter dicht verschlossen aufbewahren.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:
Behälter zwischen 10 und 30 °C lagern. Trocken lagern.
Inkompatible Materialien: Salpetersäure.
Verpackungsmaterial: keine speziellen Vorschriften.
Lagerklasse nach TRGS 510: LGK 13: nicht brennbare Stoffe.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Arbeitsstoff	CAS-Nr.	SMW [mg/m ³]	KZW [mg/m ³]	Überschreitungs-faktor	Bemerkungen	Quelle
Staub		10	20	-	E	TRGS 900
Staub		1,25	2,4	-	A	TRGS 900
Silber	7440-22-4	0,1 E	-	8 [II]	DFG, EU, M	TRGS 900

A: Alveolengängige Fraktion
DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft
E: Einatembare Fraktion
EU: Europäische Kommission
KZW: Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen
M (medium hazard): Stäube mit Grenzwert $\geq 0,1 \text{ mg/m}^3$
SMW: Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte:

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung:

für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Titandioxid	13463-67-7	DNEL	10 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeiter (Industrie)	Langzeiteffekte, lokal
Titandioxid	13463-67-7	DNEL	10 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Professioneller Verwender	Langzeiteffekte, lokal
Titandioxid	13463-67-7	DNEL	700 mg/ kg/ d	Mensch, oral	Verbraucher	Langzeiteffekte, systemisch

für die Umwelt maßgebliche Werte:

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	0,127 mg/L	Süßwasser	Keine Informationen verfügbar.
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	1 mg/L	Meerwasser	Keine Informationen verfügbar.
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	0,61 mg/L	Intermittierende Freisetzung	Keine Informationen verfügbar.
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	100 mg/L	Kläranlage (STP)	Keine Informationen verfügbar.

Titandioxid	13463-67-7	PNEC	1000 mg/kg dw	Süßwassersediment	Keine Informationen verfügbar.
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	100 mg/kg dw	Meerwassersediment	Keine Informationen verfügbar.
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	100 mg/kg	Boden	Keine Informationen verfügbar.
Titandioxid	13463-67-7	PNEC	1667 mg/kg	Nahrungskette	Keine Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Pigmente reizen die Haut nicht, können aber wie alle feinen Partikel Feuchtigkeit und natürliche Fette von der Hautoberfläche aufnehmen. Bei einer längeren Exposition sollten Schutzhandschuhe und Schutzkleidung getragen werden.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Haut- und Augenkontakt vermeiden, bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, vorbeugender Hautschutz.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/ Gesichtsschutz: entsprechende Schutzbrille empfohlen (EN 166).

Hautschutz: Anforderungen gemäß EN420
Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.
Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmitteln wird empfohlen.

Schutzhandschuhe werden aus Nitrilkautschuk empfohlen (EN 374).

Atemschutz: Entsprechend dem Vorsorgeprinzip und nach BekGS527 wird die Verwendung von Halbmasken mit P3-Filter oder partikelfiltrierende Halbmasken FFP3 empfohlen.

Körperschutz: Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren: nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine speziellen Maßnahmen!

Die Voraussetzungen unter Punkt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder wenn die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter

1. Aussehen:

- Bedingungen: Feststoff/ Pulver bei 20°C
- Aggregatzustand: hellgraues Pulver (Feststoff)
- Pulver, in dem Nanopartikel (Nanosilber) enthalten sind.

2. Geruch:

Geruchlos.

3. Geruchsschwelle:

Nicht relevant.

4: pH-Wert:

Nicht anwendbar.

5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Keine Angaben.

6. Siedebeginn und Siedebereich:

Nicht relevant.

7. Flammpunkt:

Nicht anwendbar.

8. Verdampfungsgeschwindigkeit:

Nicht anwendbar.

9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Das Gemisch ist nicht entzündlich.

10. obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Nicht anwendbar.

11. Dampfdruck:

Nicht anwendbar.

12 Dampfichte:

Nicht anwendbar.

13. Relative Dichte:

TiO₂ – Anatas: 3,9 g/cm³
TiO₂ – Rutil: 4,2 g/cm³

14. Löslichkeit(en):

Unlöslich in Wasser.

15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

Nicht anwendbar.

16. Selbstentzündungstemperatur:

Nicht anwendbar.

17. Zersetzungstemperatur:

Nicht anwendbar.

18. Viskosität:

Nicht anwendbar.

19. Explosive Eigenschaften: Nicht anwendbar.
20. Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar.

9.2. Sonstige Angaben:

Zündtemperatur: Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften: Nicht anwendbar.
Explosionsgefahr: Nicht anwendbar.
Schüttdichte bei (20°C): 500-900 kg/m³.
Lösemitteltrennprüfung: Nicht anwendbar.
Lösemittelgehalt: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1. Reaktivität:
Der Stoff ist stabil unter normalen Verwendungsbedingungen.
- 10.2. Chemische Stabilität:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Keine besondere Gefahren bekannt.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:
Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- 10.5. Unverträgliche Materialien:
Produkt reagiert mit Salpetersäure.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Akute Toxizität: nicht bekannt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: nicht bekannt.
Schwere Augenschädigung/-reizung: nicht bekannt. Augenreizung durch mechanische Einwirkung (Staub) möglich.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: nicht bekannt.
Keimzell-Mutagenität: nicht bekannt.
Karzinogenität: nicht bekannt. Mehr Informationen in Abschnitt 16.
Reproduktionstoxizität: nicht bekannt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: nicht bekannt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: nicht bekannt.
Aspirationsgefahr: nicht bekannt.
- 11.1.1. Bei registrierungspflichtigen Stoffen - Angaben auch kurze Zusammenfassungen:
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Keine Angaben zum Produkt verfügbar.
Informationen über die Bestandteile:
Titandioxid (CAS 13463-67-7)
Akute Toxizität:
LD50 Oral (Ratte): > 5000 mg/kg (OECD TG 425)
LD50 Dermal (Kaninchen): > 5000 mg/kg
LD50 Inhalativ (Ratte): > 6,8 mg/L
Primäre Reizwirkungen:
Ätz-Reizwirkung auf die Haut: OECD TG 404: Keine Reizwirkung.
Schwere Augenschädigung/-reizung: OECD TG 405: Keine Reizwirkung. Augenreizung durch mechanische Einwirkung (Staub) möglich.
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut: OECD TG 406 + OECD TG 429: Keine sensibilisierende Wirkung.
Subakute bis chronische Toxizität:
Oral NOAEL 3500 mg/kg/d (Ratte) (90d)
Dermal NOAEL Keine relevanten Daten verfügbar
Inhalativ NOAEC 10 mg/m³ (Ratte) (90d)
Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung:
Eine Anreicherung von Titandioxid in Geweben nach oraler Verabreichung wurde nicht beobachtet. Dermale Absorption kann vernachlässigt werden, da Titandioxid keine Durchdringung durch die menschliche Haut zeigt.
- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und Fortpflanzungsgefährdende Wirkung):
Mehr Informationen in Abschnitt 16.
Keimzell-Mutagenität: Es gibt keine Hinweise auf eine CMR-Wirkung beim Menschen.
Karzinogenität: Es gibt keine Hinweise auf eine CMR-Wirkung beim Menschen.
Reproduktionstoxizität: Es gibt keine Hinweise auf eine CMR-Wirkung beim Menschen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Es liegt keine Zielorgan-Toxizität gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Es liegt keine Zielorgan-Toxizität gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien vor.

Aspirationsgefahr:

Von dem Stoff geht keine Aspirationsgefahr aus.

sphärisches Nanosilber (CAS-Nummer: 7440-22-4):

LD50 Oral (Ratte): > 2000 mg/kg (OECD TG 423)

LD50 Dermal (Ratte): > 2000 mg/kg (OECD TG 402)

Reizwirkung auf die Haut – nicht reizend (Kaninchen; OECD TG 404)

Augenreizung – nicht reizend (Kaninchen; OECD TG 405)

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt. Keine Angaben verfügbar.

11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.6. Wechselwirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:

Keine Angaben.

11.1.8. Sonstige Angaben:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Keine Angaben verfügbar.

Toxizität der Bestandteile:

Titandioxid (CAS 13463-67-7)

Toxizität gegenüber Fischen:

Süßwasserfische:

Pimephales promelas LC50 (96h): > 1000mg/L (satatisch, EPA-540/9-85-006, Acute Toxicity Test for Freshwater Fish)

Oncorhynchus mykiss LC50 (96h): > 100mg/L (satatisch, entsprechend OECD TG 203)

Salzwasserfische:

Cyprinodon variegatus LC50 (96h): > 1000mg/L (semi-satatisch, OECD TG 203)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Süßwasser:

Daphnia magna LC50 (48h): > 100mg/L (satatisch, entsprechend OECD TG 202)
Freshwater Fish)

Salzwasser:

Acartia tonsa LC50 (48h): > 10000mg/L (ISO 14669 (1999); ISO 5667-16 (1998))

Toxizität gegenüber Algen und aquatischen Pflanzen:

Süßwasser:

Pseudokirchnerella subcapitata LC50 (72h): > 16mg/L (satatisch, EPA-600-9/78-018: ASTM Annual Book of Standards E1218-90, Vol 11.04)

Salzwasser:

Skeletonema costatum LC50 (72h): > 10000mg/L (ISO 10253)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Anorganische Bestandteile sind biologisch nicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

VwVwS: Silber: Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg – nicht wassergefährdend. (UBA)

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/ Gemischs

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Nicht über das Abwasser entsorgen.

- 13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Entsorgung gemäß den relevanten Vorschriften.

- 13.1.3 Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Nicht bekannt.

- 13.1.4 Entsorgung über das Abwasser:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1. UN-Nummer:

Entfällt.

- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

- 14.3. Transportgefahrenklassen:

Entfällt.

- 14.4. Verpackungsgruppe:

Entfällt.

- 14.5. Umweltgefahren:

Entfällt.

- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine weitergehende Information verfügbar.

- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

RICHTLINIE 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012:
Registriernummer: N-73054.

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Karzinogenität von TiO₂:

Im Februar 2006 kam das IRAC zu dem Schluss, dass „für Titandioxid ungenügende Beweise für Karzinogenität am Menschen vorliegen“. Basierend auf Inhalationsstudien an Ratten entschied das IRAC, dass „ausreichender Beweis für Karzinogenität von Titandioxid an Versuchstieren vorliegt“, daraus ergab sich die Gesamteinstufung des IRAC „Titandioxid ist ein potentielles Humankarzinogen (Gruppe 2b)“.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Regeln des IRAC, die eine solche Einstufung fordern, wenn zwei oder mehr unabhängige Studien an einer Spezies, durchgeführt zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Laboratorien oder unter verschiedenen Umständen, Anzeichen für Tumorbildung zeigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

RAS AG, D-93055 Regensburg

Nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010
Seite 9 von 9 Erstellung: 28.09.2016

agpure® W2
Überarbeitung: 31.07.2020

Ersetzt Fassung vom: 30.06.2020

Abkürzungen:	
CMR-Eigenschaften:	Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität.
DNEL:	Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
DMEL:	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
IRAC:	Internationale Agentur für Krebsforschung (Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation WHO).
PNEC:	Predicted no effect concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
PBT:	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
vPvB:	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
n.d.:	nicht definiert.
n.a.:	nicht anwendbar.
UBA:	Umweltbundesamt

Quellen der wichtigsten Daten: Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe (29/05/2015, 2. Version),

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3: -

Schulungshinweise: Keine Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.